

## **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der fh gesundheit**

### **1. Präambel**

Um Forschung und Wissenschaft an der fh gesundheit auf wissenschaftlich integere Weise planen und durchführen zu können, werden von ForschungsmitarbeiterInnen neben der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis auch wissenschaftliche Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Transparenz und Beachtung verbindlicher Praxis erwartet. Dies ist auch die Basis für das Vertrauen der Gesellschaft in die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der fh gesundheit. Jede/r ForschungsmitarbeiterIn der fh gesundheit hat daher eigenverantwortlich ihre/seine Arbeitsweise an den Leitsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis zu orientieren.

Die im Folgenden festgeschriebenen Leitsätze und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für die fh gesundheit beziehen sich sowohl auf Forschungsdurchführung, wissenschaftliche Arbeiten als auch wissenschaftliche Beiträge in jeglicher Form. Sie ersetzen nicht bestimmte allgemeine und fachspezifische Regelungen sowie ethische Grundsätze (Research Committee for Scientific and Ethical Questions/RCSEQ oder Ethikkommission) und gesetzliche Bestimmungen, denen Forschungsaktivitäten unterliegen, sondern ergänzen diese.

Die Leitsätze und Regelungen orientieren sich an folgenden Quellen:

- „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- „Standards für gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsstelle an der Medizinischen Universität Graz“
- Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft

### **2. Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **Förderung von Qualität**

- Die Durchführung aller Forschungsaktivitäten hat gemäß den rechtlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Arbeitsgebiet zu erfolgen.
- Ergebnisse sind konsequent kritisch zu betrachten und zu hinterfragen.

#### **Fach- und disziplinspezifische Regeln**

- Jede/r ForschungsmitarbeiterIn hat wissenschaftliches Fehlverhalten im eigenen Umfeld zu vermeiden und die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis in allen Fällen zu wahren.
- Die Kenntnis und Einhaltung internationaler, nationaler und institutioneller Regelungen betreffend Arbeits- und Ausbildungsbedingungen ist ebenso zu beachten wie das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen vor Beginn eines Forschungsprojektes

#### **Dokumentation**

- Die Veröffentlichung der (mit öffentlichen Mitteln) erzielten Ergebnisse ist zu gewährleisten.
- Resultate und Abläufe sind eindeutig zu dokumentieren und die zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung von Primärdokumenten sind gemäß den Vorgaben durch den Fördergeber bzw. für mindestens 10 Jahre zu gewährleisten.

#### **Publikation und AutorInnenenschaft**

- In Hinblick auf die Beiträge bzw. Arbeiten von anderen ForscherInnen ist auch im Sinne des geistigen Eigentums strikte Ehrlichkeit und Integrität zu wahren.

### **Kollegialität und Kooperation**

- Wissenschaftliche Arbeiten von anderen sind nicht zu behindern.
- Es ist sicherzustellen, dass der wissenschaftliche Nachwuchs verantwortungsvoll betreut wird.
- Die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen sind als aktive Aufgaben wahrzunehmen.

### **3. Regeln**

#### **Förderung von Qualität**

Gute wissenschaftliche Forschung ist auf allen Ebenen zu fördern. Ausschlaggebend für die Entscheidung, Forschungsvorhaben zu fördern, kann nur die Qualität der Forschung sein. Diese ist durch geeignete, objektivierbare Evaluationsmaßnahmen zu bestimmen.

#### **Fach- und disziplinspezifische Regeln**

Wissenschaftliche Arbeiten sind unter Beachtung von fach- und disziplinspezifischen Regeln nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Voraussetzung dazu ist die Aneignung der notwendigen methodischen und theoretischen Fähigkeiten vor Beginn der wissenschaftlichen Arbeit. Die Verpflichtung, eine entsprechende Vorbereitung und Einführung des ihnen anvertrauten wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen, trifft hier die BetreuerInnen von Bachelor- und Master-Studierenden.

#### **Dokumentation**

Eine nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet Qualitätssicherung und bedeutet einen wertvollen Schutz gegen wissenschaftliches Fehlverhalten und wissenschaftlichen Betrug. Daher sind alle ForschungsmitarbeiterInnen verantwortlich für

- die Sicherung der Dokumentation der eigenen Arbeit (Methoden, Organisation und Ablauf, wissenschaftliche Resultate, Rohdaten und Messergebnisse), um die Forschungsergebnisse auf Basis der in der Dokumentation vorhandenen Informationen reproduzierbar und damit überprüfbar zu machen;
- die sichere und zugängliche Aufbewahrung von Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen in ihren Studiengängen für mindestens 10 Jahre;
- die Auffindbarkeit von außerhalb des eigenen Studienganges archivierten Forschungsergebnissen.

#### **Publikation und AutorInnenschaft**

Die Nennung als AutorIn bzw. Co-AutorIn ist dann gerechtfertigt, wenn

- ein substantieller Beitrag zur Forschungsidee, zum Forschungsplan und zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder zur Beschaffung des Datenmaterials oder zur Auswertung der Daten und /oder der Interpretation der Ergebnisse geleistet wurde;
- der Beitrag in der Ausarbeitung des Manuskripts oder dessen kritischer Überarbeitung hinsichtlich des intellektuell bedeutsamen Inhalts besteht und
- die endgültige Zustimmung zur Letzt-Version von allen AutorInnen erteilt wurde.

Alle Personen, die als AutorInnen genannt werden, müssen diese drei Punkte erfüllen – und alle Personen, die diese drei Punkte erfüllen, müssen als AutorInnen genannt werden.

Eine AutorInnenschaft kann nicht beansprucht werden, wenn der Beitrag nur in der Leitung der Einrichtung, in der das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, in einem Vorgesetztenverhältnis, in der Finanzierung der Untersuchungen oder im Lesen des Manuskriptes besteht. Die fh gesundheit lehnt zudem jede Form der Ehren-AutorInnenschaft ab.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt einer Publikation liegt stets bei sämtlichen Co-AutorInnen gemeinsam.

Die Reihenfolge der AutorInnenliste muss frühzeitig (zu Beginn der Forschungsarbeit) im Team besprochen und gemeinsam entschieden werden. Diese Entscheidung ist schriftlich in einer AutorInnenerklärung festzuhalten. Die AutorInnenerklärung muss von allen AutorInnen unterfertigt werden.

Personen, die einen Beitrag zu einer Publikation geleistet haben, der sie jedoch nicht zur Nennung als AutorIn berechtigt, sollten jedenfalls in den Danksagungen (acknowledgments) angeführt werden.

### **Kollegialität und Kooperation**

Da wissenschaftliche Forschung vom Austausch von Ideen lebt, sind Kollegialität und Kooperationsbereitschaft oberstes Gebot. Dies bedeutet, dass

- wissenschaftliche Arbeiten Anderer dürfen nicht behindert oder verzögert werden;
- ForschungsmitarbeiterInnen in Publikationen, Vorträgen, Präsentationen von Ergebnissen sowie in der Auftragsforschung und in ihrer Tätigkeit als BegutachterInnen von Projekten, Publikationen oder akademischen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) zur Offenlegung von Beziehungen verpflichtet sind, die Quelle potentieller Interessenskonflikte sein könnten;
- ForschungsmitarbeiterInnen in ihrer Gutachtertätigkeit Ideen und Wissen aus begutachtetem Material nicht für sich selbst verwenden dürfen und Erkenntnisse, Resultate und Ideen anderer ForschungsmitarbeiterInnen in der üblichen angemessenen Weise zitieren müssen.

### **Information und Aufsicht**

Die wissenschaftliche Leitung der fh gesundheit (bzw. die jeweilige Studiengangsleitung) hat die ForschungsmitarbeiterInnen bezüglich der geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und sich dies durch Unterfertigen der Verpflichtungserklärung bestätigen zu lassen. Für die Information des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die jeweilige Studiengangsleitung verantwortlich. Die wissenschaftliche Leitung hat über diese Information hinausgehend die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln im Forschungsbereich der fh gesundheit und im Falle eines Verstoßes gegen diese Regeln die Kompetenz zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Weiters sind in den Studienplänen der Studien- und Lehrgänge Lehrveranstaltungen anzubieten, die den Studierenden die Thematik und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nahebringen und diese praktisch einüben.

### **Patente**

Bei der Meldung von Erfindungen sind alle MiterfinderInnen anzuführen, die einen eigenständigen, konzeptionellen Beitrag zur Erfindung geleistet haben. Die prozentuelle Aufteilung des ErfinderInnenanteiles bei der Erfindervergütung ist einvernehmlich und auf einer fairen Basis zu ermitteln und in der Erfindungsmeldung anzugeben. Nachträgliche Änderungen der Aufteilung sind jederzeit, jedoch nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

### **Research Committee for Scientific and Ethical Questions (RCSEQ) und Ethikkommission**

„Forschung am Menschen muss die Sicherheit und die Rechte der Patienten und gesunden Probanden und Probandinnen wahren sowie transparent und der Allgemeinheit verpflichtet sein“ (C. Druml, 2010). Deshalb wird an der Privatuniversität UMIT in Hall (Senatsbeschluss vom 14.09.2010) gemeinsam mit der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH ein „Research Committee for Scientific and Ethical Questions (RCSEQ)“ im Sinne eines entscheidungsbefugten Kollegialorganes eingerichtet. Das RCSEQ hat die primäre Aufgabe, bei geplanten Studien zu überprüfen, ob diese direkt durchgeführt werden können oder zur Befassung bei der zuständigen Ethikkommission eingereicht werden müssen. Das RCSEQ hat auch die Aufgabe, die

wissenschaftliche Qualität von eingereichten Studien mit besonders schützenswerten Personengruppen bzw. mit sensiblen Daten zu überprüfen (Qualitätssicherung).

### **Verstoß gegen die Regeln**

Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche / dienstrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Schwere Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis sind:

- Plagiat (unbefugte Verwertung unter Anmaßung der eigenen Autorenschaft)
- Ideendiebstahl und Diebstahl von geistigem Eigentum
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines/r anderen ohne dessen/deren Genehmigung
- Erfinden, Fälschen, Manipulieren und Zurückhalten von Daten und Darstellungen
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung
- Beseitigung oder unzulängliche Dokumentation von Primärdaten
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen
- Ausschließen berechtigter Autorenschaft
- Fehlende oder unzureichende akademische Diskussion in Arbeitsgruppen
- Unzureichende Betreuung von Studierenden
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten hinsichtlich der guten wissenschaftlichen Praxis
- Sabotage der Forschungstätigkeit
- Üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Vertrauensbruch als GutachterIn
- Nichtangabe eines potentiellen Interessenskonfliktes der/des AutorIn

### **Quellen:**

Zur Erstellung dieses Textes hat die fh gesundheit Passagen aus folgenden Dokumenten übernommen bzw. deren Inhalte genutzt:

- Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Deutsche Forschungsgemeinschaft. Weinheim: Wiley-VCH, 1998
- Standards für gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsstelle der Medizinischen Universität Graz,  
[http://www.medunigraz.at/images/content/file/organisation/grundsatzdokumente/RL\\_GSP.pdf](http://www.medunigraz.at/images/content/file/organisation/grundsatzdokumente/RL_GSP.pdf) abgerufen am 04.12.2012
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Universität Innsbruck,  
<http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/dokumente/regeln/html> abgerufen am 04.12.2012
- Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“, in: Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2004/2005, ausgegeben am 04. Mai 2005,  
<http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/2004/27.pdf> abgerufen am 04.12.2012